ewa riss

Wir sind hier zuhause.
Unsere Energie auch.

Preise und Bedingungen der e.wa riss GmbH & Co. KG für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit elektrischer Energie in Niederspannung

-Gültig ab 1. Januar 2027 -

Nicht-Haushaltskunden, die in Niederspannung elektrische Energie beziehen und gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von der e.wa riss GmbH & Co. KG ersatzversorgt werden, erhalten diese elektrische Energie zu nachstehenden Preisen und Bedingungen.
Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nummer 22 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie nicht für private Zwecke benötigen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt. Gemäß § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) versorgt die e.wa riss Letztverbraucher in Niederspannung im Rahmen der Ersatzversorgung, wenn vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer elektrische Energie bezogen wird, ohne dass diesem Bezug ein Stromliefervertrag zu Grunde liegt.
Die Ersatzversorgung endet nach Ablauf von drei Monaten. Um sicherzustellen, dass auch danach weiterhin Strom durch die e.wa riss geliefert wird, ist zu diesem Termin ein Stromliefervertrag abzuschließen. Wurde bis dahin kein Stromliefervertrag abgeschlossen, muss die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz zum Ende dieser drei Monate unterbunden werden.

Die folgenden Preise gelten für Anlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM). Die Preise auf Seite 2 gelten für Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP).

Preise für die reine Energielieferung	**RLM**
Arbeitspreis	**19,3103 ct/kWh**
Grundpreis	**100,00 Euro/Monat**

Die vorstehenden **Preise sind Nettopreise**. Hinzuzurechnen sind die jeweils geltenden Entgelte für die Netznutzung, Konzessionsabgabe, Blindstrom sowie die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb (alle einsehbar unter www.ewa-netze.de). Außerdem kommen die jeweils geltenden gesetzlichen Abgaben und Aufschläge (zurzeit Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes, Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (abrufbar unter www.netztransparenz.de), die jeweils geltende Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh) und die geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzu. Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und durch das Gesetz verursachte Preisbelastungen werden ebenfalls angepasst oder hinzugerechnet. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Positionen.

Die folgenden Preise gelten für Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP):

Grundtarif
Haushaltsbedarf, Landwirtschaftlicher Bedarf, Allgemeinstrombedarf

		Brutto	Umsatzsteuer 19%	Netto inkl. Stromsteuer und gesetzliche Umlagen	Strom-steuer	Gesetzliche Umlagen*	Netto
Eintarifmessung:							
Verbrauchspreis	Cent/kWh	**38,16 Ct**	6,093 Ct	**32,068 Ct**	2,05 Ct	3,621 Ct	**26,397 Ct**
Grundpreis	Euro/Jahr	**245,46 €**	39,19 €	**206,27 €**			**206,27 €**
Zweitarifmessung:							
Verbrauchspreis Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	**38,16 Ct**	6,093 Ct	**32,068 Ct**	2,05 Ct	3,621 Ct	**26,397 Ct**
Verbrauchspreis Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	**36,98 Ct**	5,905 Ct	**31,078 Ct**	2,05 Ct	3,621 Ct	**25,407 Ct**
Grundpreis	Euro/Jahr	**261,38 €**	41,73 €	**219,65 €**			**219,65 €**

Die Bruttopreise sind gerundet und errechnen sich aus den Nettopreisen zuzüglich der ebenfalls gerundeten gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent. Im Nettopreis sind Erzeugung, Transport, Verteilung und Vertrieb von Strom sowie die Konzessionsabgabe enthalten.
Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und durch das Gesetz verursachte Preisbelastungen werden angepasst oder hinzugerechnet. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Positionen.

* Zusammenfassung der Gesetzlichen Umlagen	gültig ab 1.1.2027	
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage):	0,451 Cent/kWh	Die jeweils geltenden Umlagen werden auf der Homepage der vier Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage):	2,027 Cent/kWh	
Offshore-Netzumlage (§ 17 f Energiewirtschaftsgesetz):	1,143 Cent/kWh	
	3,621 Cent/kWh	

In den genannten Grundpreisen ist das Messstellenbetriebsentgelt des Netzbetreibers für eine konventionelle Messeinrichtung in Höhe von 9,27 Euro/Jahr netto bzw. 11,03 Euro brutto für einen Eintarifzähler und in Höhe von 13,05 Euro/Jahr netto (15,53 Euro brutto) für einen Zweitarifzähler enthalten. Bei Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystemes im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes reduziert sich der Grundpreis um den Anteil des konventionellen Messstellenbetriebes, dafür werden dann die Messstellenbetriebsentgelte des Messstellenbetreibers für die moderne Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem verrechnet.

Sofern nichts anderes geregelt, gilt die jeweilige gültige Fassung der Stromgrundversorgungsverordnung sowie die ergänzenden Bedingungen der e.wa riss in ihrer jeweiligen Fassung (abrufbar unter www.ewa-riss.de).